

LIQUIDATION EINER GMBH

Maßnahmenkatalog und Ablaufplan	Handelnde Person	Bestimmungen
1. Beschluss über die Auflösung der GmbH (privatschriftliche Form genügt)	Gesellschafter (3/4-Mehrheit)	§ 60 Abs. 1 Ziffer 2 GmbHG
2. Liquidatoren sind automatisch die Geschäftsführer, mehrere Liquidatoren haben Gesamtvertretungsmacht, auch wenn der Liquidator als früherer Geschäftsführer zur Einzelvertretung befugt war, durch Beschluss können auch andere Personen als Liquidatoren bestellt werden, ebenfalls durch Beschluss kann den Liquidatoren auch Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) erteilt werden	Gesellschafter (einfache Mehrheit)	§ 66 Abs. 1 GmbHG
3. Anmeldung der GmbH-Auflösung sowie der Liquidatoren und ihrer Vertretungsbefugnis zum Handelsregister (notarielle Beglaubigung erforderlich)	Liquidatoren (in vertretungsberechtigter Zahl)	§ 65 Abs. 1 GmbHG § 67 Abs. 1 GmbHG § 12 Abs. 1 HGB
4. Änderung der Angaben auf Geschäftsbriefen (Firma der GmbH mit dem Zusatz „i.L.“ und Namen der Liquidatoren)	Liquidatoren	§ 71 Abs. 5 GmbHG
5. Eintragung der Auflösung und Bekanntmachung der Eintragung	Registerrichter/Rechtspfleger (von Amts wegen)	§§ 10, 11 HGB
6. Einmalige Bekanntmachung der Auflösung in öffentlichen Blättern (Bundesanzeiger und bestimmte öffentliche Blätter im jeweiligen Bundesland; Belegexemplar aufbewahren) und zugleich öffentliche Aufforderung an Gläubiger zur Meldung	Liquidatoren	§ 65 Abs. 2 GmbHG

- | | | | |
|-----|---|---|--------------------------------------|
| 7. | Aufstellung der Schlussbilanz der werbenden GmbH sowie Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz mit erläuterndem Bericht; während der Dauer der Liquidation zu jedem Jahresende Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht | Liquidatoren | § 71 Abs. 1 GmbHG |
| 8. | Während der Dauer der Liquidation Beschlüsse über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und jedes Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Liquidatoren | Gesellschafter
(einfache Mehrheit) | § 71 Abs. 2 GmbHG |
| 9. | Abwicklung der laufenden Geschäfte; Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere der Verbindlichkeiten, Einziehung der Forderungen, Veräußerung der Vermögensgegenstände, Eingehen neuer Verbindlichkeiten nur, soweit zur Abwicklung erforderlich | Liquidatoren | § 70 GmbHG |
| 10. | Verteilung des Gesellschaftsvermögens an Gesellschafter, wenn alle Verbindlichkeiten der GmbH erfüllt sind und ein Jahr nach der öffentlichen Aufforderung an Gläubiger vergangen ist | Liquidatoren | §§ 72, 73 GmbHG |
| 11. | Abgabe der Steuererklärungen | Liquidatoren | § 34 Abs. 1 AO |
| 12. | Schlussrechnung nach Beendigung der Liquidation | Liquidatoren | § 74 Abs. 1 GmbHG |
| 13. | Beschluss über die Entlastung der Liquidatoren, nachdem die Liquidatoren die Schlussrechnung gelegt haben | Gesellschafter
(einfache Mehrheit) | |
| 14. | Anmeldung des Abschlusses der Liquidation und des Erlöschens der GmbH zum Handelsregister unter Beifügung der Belegexemplare gemäß Ziffer 6 (notarielle Beglaubigung erforderlich) | Liquidatoren (in vertretungs-
berechtigter Zahl) | § 74 Abs. 1 GmbHG
§ 12 Abs. 1 HGB |

- | | | |
|--|-------------------------------|---------------------------|
| 15. Eintragung des Erlöschens der GmbH und Bekanntmachung der im Handelsregister vorgenommenen Löschungseintragung | Registerrichter/Rechtspfleger | §§ 10, 11 HGB |
| 16. Zur Verwahrung von Büchern und Schriften der GmbH für 10 Jahre wird ein Gesellschafter oder ein Dritter bestimmt | Gesellschafter | § 74 Abs. 2 GmbHG |
| 17. Gehen nach Löschung Forderungen ein, muss u.U. eine Nachtragsabwicklung stattfinden. Die Abwicklung der GmbH ist nicht beendet, solange Gesellschaftsmittel für Kosten, Gebühren und Steuern einbehalten sind | Liquidatoren, Gesellschafter | entspr. § 273 Abs. 4 AktG |

Zu beachten: Bei der Liquidation einer gemeinnützigen GmbH sollte die Auflösung immer nur zum nächsten 1. Januar eines Jahres vorgenommen werden. Denn die Steuerbegünstigung wird vom Finanzamt nur für volle Veranlagungsjahre gewährt. Bei einem unterjährigen Auflösungszeitpunkt kann die Steuerbegünstigung also rückwirkend entfallen! Auch sollte der Ablauf unbedingt vorab mit dem Finanzamt kommuniziert werden.